

zum Regierungsrat z. A.:

Hans-Heinrich Scholz an der Pädagogischen Hochschule Rheinland Köln.

Es sind versetzt worden:

Dr. Wolfgang Schoeller, Wiss. Ass., von der Universität Bochum an die Universität Bielefeld;

Studiendirektor Dr. Elmar Schulz-Vanheyden von der Universität Bielefeld an das Schulkollegium Münster;

Regierungsdirektor Hans-Gerd Herder von der Pädagogischen Hochschule Rheinland Köln zur Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in Bonn;

Wiss. Assistent Dr. Arno Warzel von der Universität Dortmund an die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe Münster;

Ordentlicher Professor Dr. rer. pol. Dieter Cassel von der Gesamthochschule Wuppertal an die Gesamthochschule Duisburg;

Fachhochschullehrerdirektor Professor Dr. Karl Clemens von der Glasfachschule Rheinbach an die Fachhochschule Köln;

Fachhochschullehrer Professor Rolf Escher vom Städt. Gymnasium Essen-Bredeney an die Fachhochschule Münster.

Es sind emeritiert worden:

an der Universität Düsseldorf:

o. Prof. Dr. Eberhard Bay, o. Prof. Dr. Dr. Carlheinz Fischer;

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster:

o. Prof. Dr. Herbert Timm;

an der Pädagogischen Hochschule Rheinland Köln:

Professor Matthias Loewen;

an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe Münster:

Professor Dr. Peter Furth, Professor Dr. Horst Karaschewski, Professor Dr. Adolf Schüttler;

an der Gesamthochschule Wuppertal:

o. Prof. Dr. phil. Kurt Dahms.

Es sind in den Ruhestand versetzt worden:

im Ministerium für Wissenschaft und Forschung:

Ministerialrätin Dr. Marianne Landscheid;

an den Hochschulen und sonstigen Einrichtungen:

Wiss. Rat und Professor Dr. Willy Real in der Pädagogischen Hochschule Rheinland Köln;

ordentl. Professorin Christine Poll an der Gesamthochschule Paderborn;

Fachhochschullehrer Professor Dipl.-Ing. Hans Roßberg an der Gesamthochschule Wuppertal.

Es sind ausgeschieden:

an der Universität Bielefeld:

Wiss. Rat und Prof. Dr. Karl Schumann, o. Prof. Dr. Günther Bittner, Dozent Dr. Malte Sieveking;

an der Ruhr-Universität Bochum:

Wissenschaftliche Assistenten Dipl.-Ing. Günter Bröker, Dipl.-Ing. Herbert Heiderich, Dr. Hans-Georg Lindenberg, Dipl.-Phys. Artur Wehrum, Dr. Uwe Nocken, Claus-Peter Heiland, Dr. Margit Backwinkels-Schilling, Dipl.-Chem. Norbert Buchholz, Wolfgang Urban;

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn:

Wiss. Rat und Professor Dr. Detlef König, Wiss. Rat und Professor Dr. Helmut Köhler;

an der Universität Dortmund:

Wissenschaftliche Assistenten Dr. Reinhard Dinges, Dipl.-Phys. Hans Raber, Dr. Arno Warzel, Dipl.-Ing. Bruno Losbichler;

an der Universität Düsseldorf:

Studienprofessor Dr. Jürgen Langefeld;

an der Pädagogischen Hochschule Rheinland Köln:

Akademische Rätin Dr. Renate Bonn;

an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe Münster:

Akademischer Rat Dr. Günter Kleinen, Wiss. Ass. Dr. Hans-Gottfried Schönfeld, Wiss. Ass. Wolfgang Burbat, Wiss. Ass. Alfred Warthorst.

Es sind verstorben:

an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn:

em. ord. Professor Dr. Wilhelm Groth, em. ord. Professor Dr. Heinrich Niehaus;

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster:

em. ord. Professor Dr. Peter Pitzen;

an der Fachhochschule Köln:

Fachhochschullehrer Professor Paul Kitschelt.

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 15. 4. 1977 - I B 2 - 8101/071

Aufgrund von § 48 Hochschulgesetz habe ich mit Erlaß vom heutigen Tage die nachstehende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf genehmigt.

Die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf verleiht den Grad des

Doktors der Philosophie

durch ordentliche Promotion (Dr. phil.) oder durch Ehrenpromotion (Dr. phil. h. c.)

I. Ordentliche Promotion

§ 1

Promotionsleistungen

1. Die Promotion setzt die besondere wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers voraus. Der Nachweis dieser Qualifikation ist vom Bewerber durch Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät (Dissertation) und der Ablegung einer mündlichen Prüfung (examen rigorosum).
2. Als wissenschaftliche Abhandlung kann auch der nachprüfbare Anteil an einer Gruppenarbeit anerkannt werden mit der Einschränkung, daß es sich um eine interdisziplinäre Untersuchung handelt, deren Autoren damit sämtlich die Promotion anstreben. Dabei muß die persönliche Leistung des einzelnen Bewerbers eindeutig feststehen und das Leistungsniveau dem einer Einzelpromotion entsprechen. In jedem Fall bedarf die Inangriffnahme eines solchen Gruppenvorhabens der Genehmigung der Fakultät.
3. Hinsichtlich der Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen gelten die Leistungen der Gruppenmitglieder als Einzelleistungen im Sinne von Abs. 1. Demgemäß behalten die nachstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Promotion, des Promotionsverfahrens einschließlich der mündlichen Prüfung sowie die Beurkundung für jeden Bewerber einzeln Geltung, unbeschadet seiner Teilnahme an einer Gruppenarbeit, soweit im folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 2

Voraussetzungen

1. Die Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist der Nachweis eines ordentlichen Studiums an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule.
2. Im Hauptfach ist dafür ein achtsemestriges Studium erforderlich. Vorzulegen sind darüber hinaus die Nachweise

des Grundstudiums sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs zweier Hauptseminare.

3. In den Nebenfächern müssen die für das betreffende Prüfungsfach jeweils erforderlichen Nachweise des Grundstudiums sowie der Nachweis des erfolgreichen Besuchs je eines Hauptseminars beigebracht werden.
4. Über die Anrechnung einer an anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen oder an ausländischen Universitäten oder Hochschulen verbrachten Studienzeit sowie über die Anerkennung von dort erworbenen Leistungsnachweisen entscheidet der Dekan im Benehmen mit den Fachvertretern. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.
5. Je nach dem gewählten Hauptfach sind hinreichende Kenntnisse der lateinischen bzw. auch der griechischen Sprache oder sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen bzw. empirischer Forschungsmethoden nachzuweisen. Näheres regelt § 8 Abs. 5.
6. Der Bewerber muß mindestens zwei Semester an der Universität Düsseldorf studiert haben. In begründeten Fällen kann der Dekan eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 3

Das Promotionsgesuch

1. Das Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren hat der Bewerber unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Dekan zuzuleiten.
2. Das Promotionsgesuch muß die Angabe der Fächer enthalten, in denen der Bewerber mündlich geprüft zu werden wünscht, und die Versicherung, daß die vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung weder ganz noch zum Teil veröffentlicht worden ist. Die Fakultät kann in Ausnahmefällen auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Dissertation zulassen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der nach § 26 Abs. 2 Hochschulgesetz stimmberechtigten Mitglieder der engeren Fakultät erforderlich.
3. Die dem Promotionsgesuch beizufügenden Unterlagen sind:
 - a) Die Dissertation bzw. die Gruppenarbeit in drei gebundenen Exemplaren, im Falle einer Gruppenarbeit unter Angabe des entsprechenden Anteils. Ein kurzer Lebenslauf, der über Alter und Studiengang des Bewerbers Auskunft gibt, soll am Ende eingeklebt sein.
 - b) Eine Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation bzw. der Gruppenarbeit, hier unter Kennzeichnung des betreffenden Anteils, im Umfang von einer Seite. Die Anzahl der Zusammenfassungen wird jeweils vom Dekan bestimmt.
 - c) Eine eidesstattliche Versicherung
 - daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat,
 - daß er die Dissertation in der jetzigen oder einer ähnlichen Form noch keiner anderen Fakultät eingereicht hat.Falls der Bewerber sich bereits erfolglos um die Promotion beworben hat, hat er anzugeben, wann und wo dies geschehen ist und wie sich seine damalige Dissertation zur jetzigen im Gegenstand und in der Ausführung verhält.
 - d) Ein ausführlicher Lebenslauf, der genaue Angaben besonders über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält.
 - e) Das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
 - f) Nachweis über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 5.
 - g) Alle Studienbücher und Unterlagen zum Nachweis eines ordentlichen Studiums i. S. von § 2.
 - h) Eine eidesstattliche Versicherung bezüglich etwaiger Vorstrafen und schwebender Ermittlungs- und Strafverfahren.
 - i) Eine Erklärung über die Zulassung von Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 7 Abs. 10.
4. Die einmalige Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation getroffen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 4

Die Dissertation

1. Die Dissertation soll in der Regel unter Beratung eines habilitierten Hochschullehrers verfaßt worden sein. Ihr Thema soll in der Regel einem der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Fächer entstammen. Ist die Arbeit nicht im Rahmen der Fakultät entstanden, so ist eine Befürwortung der Zulassung zur Promotion durch einen habilitierten Hochschullehrer der Fakultät erforderlich.
2. Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Verfassers zu selbständiger Forschung und angemessener Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen. Diese Kriterien gelten unvermindert auch im Falle des Anteils an einer Gruppenarbeit gemäß § 1 Abs. 2.
3. Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. In begründeten Fällen kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachvertreter eine Ausnahmeregelung treffen.
4. Die Fakultät kann die Dissertation zur Umarbeitung zurückgeben. In diesem Fall wird eine Frist für die Wiederreichung festgesetzt. Wird diese Frist vom Bewerber nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Dies gilt für Gruppenarbeiten gemäß § 1 Abs. 2 entsprechend.
5. Eines der eingereichten Exemplare der Dissertation bzw. der Gruppenarbeit bleibt bei den Promotionsakten. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber vor der mündlichen Prüfung zurücktritt oder wenn das Promotionsverfahren erfolglos verläuft. Nimmt der Bewerber eine Umarbeitung vor, so sind die mit Randnoten der Referenten versehenen Exemplare der Urfassung zusammen mit der Neufassung erneut einzureichen.

§ 5

Referent, Korreferent, Prüfer

1. Der Dekan bestimmt den Referenten und den Korreferenten für die Dissertation sowie die Prüfer für die mündliche Prüfung. Der Korreferent kann einer anderen Fakultät angehören.
2. Als Referent ist im allgemeinen derjenige zu bestimmen, unter dessen Beratung die Arbeit angefertigt wurde.
3. Als Prüfer im Hauptfach ist im allgemeinen der Referent zu bestellen.
4. Soweit Nebenfächer an der Philosophischen Fakultät nicht vertreten, jedoch nach § 8 Abs. 2 zugelassen sind, sind habilitierte Hochschullehrer anderer Fakultäten bzw. anderer Hochschulen als Prüfer heranzuziehen.

§ 6

Beurteilung der Dissertation

1. Die Dissertation ist dem Referenten und dem Korreferenten zur Abfassung ihrer Gutachten zuzuleiten; diese müssen spätestens nach sechs Monaten vorliegen. Die stimmberechtigten Mitglieder der engeren Fakultät sowie die übrigen zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer der Fakultät werden durch die Zusammenfassung (§ 3 Abs. 3b) informiert. Die Promotionsakten, die Dissertation und die Gutachten werden nach Eingang der Gutachten zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder der engeren Fakultät sowie die übrigen zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer der Fakultät 14 Tage im Dekanat ausgelegt.
2. Gehört ein Nebenfach in den Bereich einer anderen Fakultät, so gelten für den betreffenden Hochschullehrer, der die Prüfung abnimmt, Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
3. Die Referenten begutachten die Arbeit und empfehlen deren Annahme oder Ablehnung. Die Dissertation ist angenommen, wenn sich beide Referenten für die Annahme ausgesprochen haben und kein Einspruch von einem anderen stimmberechtigten Mitglied der engeren Fakultät oder einem gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrer erhoben wird. Als Zeitpunkt der Annahme gilt das Ende der Auslagefrist.
4. Ergeben sich zwischen den Referenten Meinungsverschiedenheiten über die Annahme der Dissertation oder erhebt ein stimmberechtigtes Mitglied der engeren Fakultät oder

ein gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigter Hochschullehrer Einspruch, so hat der Dekan diese Tatsache allen Mitgliedern der engeren Fakultät mitzuteilen und die Auslagefrist auf vier Wochen zu verlängern. Danach entscheidet die Fakultät. Dabei ist den gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrern, die nicht der engeren Fakultät angehören, auf Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme in der Fakultät zu geben.

5. Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Voten aller Referenten negativ sind und dagegen kein Einspruch eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes der engeren Fakultät oder eines gemäß Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Hochschullehrers erfolgt oder wenn die engere Fakultät die Ablehnung beschließt. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Gruppenarbeiten nach § 1 Abs. 2. Gruppenarbeiten werden grundsätzlich als Gesamtleistung mit einem einheitlichen Prädikat bewertet. Ist die Gruppenarbeit als Dissertationsleistung angenommen, so wird das weitere Promotionsverfahren für jeden Bewerber einzeln fortgeführt. Wird die Gruppenarbeit abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren für alle Bewerber beendet. Die Fakultät kann jedoch auf Antrag eines Betroffenen oder mehrerer Betroffenen beschließen, Anteile einzelner bzw. eines einzelnen Bewerbers an dieser Gruppenarbeit – unbeschadet der Ablehnung der Arbeit als Gesamtheit – als eigenständige Dissertation anzuerkennen. In diesem Falle ist diese Arbeit dem Referenten und Korreferenten erneut zur Begutachtung zuzuleiten und das Verfahren entsprechend der Bestimmungen der Promotionsordnung für Dissertationen gemäß § 1 Abs. 1 abzuwickeln.

§ 7

Mündliche Prüfung

1. Nach Annahme der Dissertation wird der Bewerber bzw. im Falle einer Gruppenarbeit werden die Bewerber zur mündlichen Prüfung eingeladen.
2. Die mündliche Prüfung erfolgt im Hauptfach und zwei Nebenfächern.
3. Hauptfach ist das Fach, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist.
4. Zieht der Bewerber sein Promotionsgesuch nach Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist das Verfahren erfolglos beendet.
5. Die mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation abgelegt sein. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber unentschuldig den Prüfungstermin versäumt.
6. Die Termine für die mündliche Prüfung sollen in der Regel innerhalb von 14 Tagen liegen.
7. Tritt die Verzögerung oder Unterbrechung ohne eigenes Verschulden des Bewerbers ein (z. B. in Fällen schwerer Krankheit), so legt der Dekan auf Antrag des Bewerbers eine Verlängerung der Frist fest.
8. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt.
9. Die Prüfung dauert im Hauptfach eine Stunde, in den beiden Nebenfächern je eine halbe Stunde.
10. Jedes stimmberechtigte Mitglied der engeren Fakultät und jeder andere gemäß § 6 Abs. 1 und 2 zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigte Hochschullehrer hat das Recht, bei der Prüfung anwesend zu sein. Doktoranden, deren Promotionsverfahren eröffnet ist, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei Einreichung des Promotionsgesuches gemäß § 3 nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bewertung der Promotionsleistung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
11. Über die Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das stichwortartige Eintragungen über die wichtigsten Gegenstände der Prüfung, Angabe der Prüfungszeit und das Prädikat enthalten muß. Das Protokoll wird nicht vom Prüfer, sondern von einem anderen promovierten Vertreter des betreffenden Faches geführt. Es ist vom Prüfer und vom Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8

Prüfungsfächer

1. Als Hauptfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden, sofern es an der Philosophischen Fakultät durch einen hauptamtlich lehrenden Hochschullehrer vertreten ist:
 - 1 Philosophie
 - 2 Erziehungswissenschaft
 - 3 Psychologie
 - 4 Soziologie
 - 5 Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik)
 - 6 Allgemeine Sprachwissenschaft
 - 7 Griechische Philologie
 - 8 Lateinische Philologie
 - 9 Mittellateinische Philologie
 - 10 Germanistische Sprachwissenschaft
 - 11 Ältere Deutsche Philologie
 - 12 Neuere Deutsche Philologie
 - 13 Ältere Anglistik
 - 14 Neuere Anglistik und Amerikanistik
 - 15 Romanistische Sprachwissenschaft
 - 16 Romanistische Literaturwissenschaft
 - 17 Slawistische Sprachwissenschaft
 - 18 Slawistische Literaturwissenschaft
 - 19 Vor- und Frühgeschichte
 - 20 Alte Geschichte
 - 21 Mittelalterliche Geschichte
 - 22 Neuere Geschichte
 - 23 Osteuropäische Geschichte
 - 24 Wirtschaftsgeschichte
 - 25 Politische Wissenschaft
 - 26 Kunstgeschichte
 - 27 Klassische und Provinzialrömische Archäologie
 - 28 Musikwissenschaft
 - 29 Geographie

Geographie kann als Hauptfach nur dann gewählt werden, wenn die Dissertation ein Thema aus der Kulturgeographie oder Länderkunde behandelt.
2. Als Nebenfächer können alle Fächer gemäß Abs. 1 gewählt werden. Darüber hinaus können als Nebenfächer auch solche Fächer gewählt werden, die an anderen Fakultäten bzw. an anderen wissenschaftlichen Hochschulen vertreten werden. Doch bedarf es dazu, sofern es sich um ein Nebenfach handelt, der Genehmigung des Dekans und, sofern es sich um beide Nebenfächer handelt, der Genehmigung der Fakultät.
3. Fächer die an der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf nicht vertreten sind, aber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Nordrhein-Westfalen als Promotionsfächer zum Dr. phil. anerkannt sind, können als Promotionsnebenfächer nur gewählt werden, sofern diese nicht in sinngemäßer Anwendung von § 8 Abs. 4 den anderen Prüfungsfächern zu nahe stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekan. Ein Fach, das bereits in einem anderen Promotionsverfahren Prüfungsfach war, kann nicht erneut zum Prüfungsfach gewählt werden.
4. Kombination von Prüfungsfächern
 - a. Nur zwei Fächer dürfen gewählt werden innerhalb folgender Gruppen
 - a) Allgemeine Sprachwissenschaft, Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik), Germanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft, Slawistische Sprachwissenschaft;
 - b) Germanistische Sprachwissenschaft, Ältere Deutsche Philologie, Neuere Deutsche Philologie;
 - c) Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Mittellateinische Philologie;
 - d) Vor- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte.
 - b. Bei Politischer Wissenschaft als Hauptfach ist aus der Gruppe der Fächer Vor- und Frühgeschichte, Alte Ge-

schichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschaftsgeschichte nur eines als Nebenfach zulässig.

c. Obligatorische Verbindung von Prüfungsfächern:

a) Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik) als Hauptfach erfordert eines der folgenden Fächer als Nebenfach:

Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Germanistische Sprachwissenschaft,
Ältere Anglistik,
Romanistische Sprachwissenschaft,
Slawistische Sprachwissenschaft.

b) Lateinische Philologie als Hauptfach erfordert Griechische Philologie als Nebenfach.

c) Griechische Philologie als Hauptfach erfordert Lateinische Philologie als Nebenfach.

d) Mittellateinische Philologie als Hauptfach erfordert Lateinische Philologie als Nebenfach.

e) Germanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Ältere Deutsche Philologie oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.

f) Ältere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Neuere Deutsche Philologie als Nebenfach.

g) Neuere Deutsche Philologie als Hauptfach erfordert Germanistische Sprachwissenschaft oder Ältere Deutsche Philologie als Nebenfach.

h) Ältere Anglistik als Hauptfach erfordert Neuere Anglistik und Amerikanistik als Nebenfach.

i) Neuere Anglistik und Amerikanistik als Hauptfach erfordert Ältere Anglistik als Nebenfach.

j) Romanistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.

k) Romanistische Literaturwissenschaft als Hauptfach erfordert Romanistische Sprachwissenschaft als Nebenfach.

l) Slawistische Sprachwissenschaft als Hauptfach erfordert Slawistische Literaturwissenschaft als Nebenfach.

m) Slawistische Literaturwissenschaft als Hauptfach erfordert Slawistische Sprachwissenschaft als Nebenfach.

n) Bei Alter Geschichte als Hauptfach muß eines der folgenden Fächer als Nebenfach gewählt werden:

Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Neuere Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte.

o) Mittelalterliche Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach.

p) Neuere Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach.

q) Osteuropäische Geschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Mittelalterlicher Geschichte Osteuropas erbracht werden. Wird Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Neuerer Geschichte Osteuropas erbracht werden.

r) Wirtschaftsgeschichte als Hauptfach erfordert Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte als Nebenfach. Wird Neuere Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch aus der Wirtschaftsgeschichte der Antike oder des Mittelalters erbracht werden. Wird Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte als Nebenfach gewählt, so müssen Prüfungsleistungen auch in Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit erbracht werden.

s) Klassische und Provinzialrömische Archäologie als Hauptfach erfordert Griechische Philologie oder Lateinische Philologie als Nebenfach.

t) Geographie als Hauptfach erfordert mindestens ein weiteres Fach aus dem Bereich der Philosophischen Fakultät als Nebenfach.

5. Besondere Voraussetzungen.

Je nach dem gewählten Hauptfach ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachzuweisen.

a) Für die folgenden Fächer sind, soweit in § 8 Abs. 5c) nichts anderes bestimmt wird, hinreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (Großes Lateinum) erforderlich:

Philosophie,
Vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik),
Griechische Philologie,
Lateinische Philologie,
Mittellateinische Philologie,
Ältere Anglistik,
Alte Geschichte,
Mittelalterliche Geschichte,
Neuere Geschichte,
Osteuropäische Geschichte,
Wirtschaftsgeschichte,
Politische Wissenschaft,
Klassische und Provinzialrömische Archäologie.

Diese sind durch Vorlage eines Reifezeugnisses oder einer besonderen Bescheinigung nachzuweisen.

b) Für die folgenden Fächer sind, soweit in § 8 Abs. 5c) nichts anderes bestimmt wird, Kenntnisse der lateinischen Sprache (Kleines Lateinum) erforderlich:

Allgemeine Sprachwissenschaft,
Germanistische Sprachwissenschaft,
Ältere Deutsche Philologie,
Neuere Deutsche Philologie,
Neuere Anglistik und Amerikanistik,
Romanistische Sprachwissenschaft,
Romanistische Literaturwissenschaft,
Slawistische Sprachwissenschaft,
Slawistische Literaturwissenschaft,
Vor- und Frühgeschichte,
Kunstgeschichte,
Musikwissenschaft.

Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

c) In begründeten Fällen kann an die Stelle der nach Abs. 5a) bzw. 5b) geforderten Lateinkenntnisse die sichere Beherrschung zweier lebender Fremdsprachen treten. Diese ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

d) Für die Fächer Slawistische Sprachwissenschaft und Slawistische Literaturwissenschaft sind hinreichende Kenntnisse des Altkirchenslawischen erforderlich. Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

e) Alte Geschichte als Hauptfach erfordert den Nachweis hinreichender Kenntnisse der griechischen Sprache (Graechum)

f) Für folgende Fächer ist die sichere Beherrschung empirischer Forschungsmethoden einschließlich der statistischen Verfahren erforderlich:

Erziehungswissenschaft,
Psychologie,
Soziologie,
Geographie.

Diese sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

6. Ist Psychologie Hauptfach, so ist der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung in Psychologie zu erbringen.

7. Die Fakultät kann in besonderen Fällen mit der Mehrheit ihrer zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Mitglieder Ausnahmen von § 8 Abs. 1, 4 und 5 zulassen.

8. Für Kandidaten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits an der Universität Düsseldorf mit dem Ziel der Promotion zum Dr. phil. studierten, kann der Dekan auf Antrag Ausnahmen von Abs. 3 bis 6 genehmigen, soweit die angestrebte Regelung nach der Promotionsordnung vom 8. 12. 1970 möglich war.

§ 9

Bewertung der Promotionsleistungen

1. Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet.
2. Für die Dissertation gelten die Prädikate

opus idoneum	(genügend)
opus laudabile	(gut)
opus admodum laudabile	(sehr gut)
opus eximium	(ausgezeichnet)

 Das Prädikat opus eximium kann nur auf Beschluß der Fakultät verliehen werden.
3. Für die mündliche Prüfung gelten die Prädikate:

rite	(genügend)
cum laude	(gut)
magna cum laude	(sehr gut)
summa cum laude	(ausgezeichnet)
4. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung in allen Fächern bestanden, so setzt der Dekan im Einvernehmen mit den Referenten das Prädikat für die Dissertation und im Einvernehmen mit den Prüfern das Prädikat für die mündliche Prüfung fest. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Fakultät mit einfacher Mehrheit ihrer gemäß § 26 Abs. 2 HSchG stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Dies gilt in jedem Falle, in dem die Prädikatsvorschläge der Referenten für die Dissertation um mehr als eine Note voneinander abweichen.
5. Im Namen der Fakultät teilt der Dekan dem Bewerber das Prädikat der Dissertation und der mündlichen Prüfung mit. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus.

§ 10

Wiederholungsprüfung

1. Hat der Bewerber die mündliche Prüfung im Hauptfach nicht bestanden, so muß die ganze mündliche Prüfung wiederholt werden. Hat er die mündliche Prüfung in einem Nebenfach nicht bestanden, so braucht er sie nur in diesem Fach zu wiederholen.
2. Die Wiederholungsprüfung muß spätestens ein Jahr nach der ersten Prüfung stattfinden. Sie wird bei denselben Prüfern – unter Beisitz des Dekans oder eines Stellvertreters – abgelegt und muß dieselben Fächer zum Gegenstand haben wie die erste Prüfung. Steht einer der genannten Prüfer nicht zur Verfügung, so bestellt der Dekan unter Berücksichtigung der Vorschläge des Kandidaten einen neuen Prüfer. In Zweifelsfällen entscheidet die Fakultät.
3. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Fällen und nur mit Zustimmung der Fakultät möglich.

§ 11

Drucklegung der Dissertation

1. Die Dissertation bzw. die Gruppenarbeit muß als selbständige Abhandlung gedruckt bzw. vervielfältigt oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe veröffentlicht werden.
2. Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig publiziert werden. Ein Exemplar der für den Druck bestimmten Fassung muß dem Hauptreferenten vorgelegt und seine Billigung eingeholt werden. Inhaltliche Änderungen und Kürzungen, die über Detailkorrekturen hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Hauptreferenten, die dem Dekan angezeigt werden muß. Kann ein Einvernehmen mit dem Hauptreferenten nicht erzielt werden, so entscheidet die Fakultät.
3. Die Kosten der Publikation trägt der Bewerber, im Falle einer Gruppenarbeit die die Promotion anstrebenden Bewerber anteilig, unabhängig vom Ausgang ihres Promotionsverfahrens. Die Zahl der an die Fakultät abzuliefernden Pflichtexemplare beträgt bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung 100, bei Publika-

tionen in Buchform oder als Zeitschriftenaufsatz 10. Im Hinblick auf die geforderten Pflichtexemplare gelten Gruppenarbeiten als Einzelarbeit.

4. Bei maschinenschriftlicher und photomechanischer Vervielfältigung müssen die Pflichtexemplare ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben (vgl. Anlage 1). Am Ende ist ein kurzer Lebenslauf i. S. von § 3 Abs. 3a) anzufügen.
5. Sollte eine Gruppenarbeit veröffentlicht werden, ohne daß alle Bewerber das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, so sind auf dem Titelblatt gemäß Anlage 2 der bzw. die erfolgreichen Bewerber als Verfasser, die übrigen als Mitarbeiter zu nennen.
6. Sofern der Titel der Arbeit in der Druckfassung geändert worden ist, muß in den Pflichtexemplaren auf der Rückseite des Titelblattes der Titel genannt werden, unter dem die Arbeit der Fakultät eingereicht wurde.
7. Die Dissertation muß, gleichviel ob sie in maschinenschriftlicher, photomechanischer oder in Buchform veröffentlicht wird, auf der Rückseite des Titelblattes das Siegel „D 61“ tragen. Dadurch wird die Dissertation als Düsseldorf-Dissertation gekennzeichnet.
8. Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Der Dekan ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag hin um ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung erfordert einen Beschluß der Fakultät.

§ 12

Die Promotionsurkunde

Nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird die Promotionsurkunde auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgefertigt und dem Bewerber ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen. Dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Dokortitel zu führen.

§ 13

Ungültigkeit der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsbedingungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Fakultät die Promotionsleistung für ungültig erklären.

§ 14

Entziehung des Doktorgrades

1. Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade (vom 7. Juni 1939 – RGBL. I S. 985).
2. Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion (§ 15).

II. Ehrenpromotion

§ 15

Die Philosophische Fakultät ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft den Grad des Dr. phil. h. c. zu verleihen. Der Vorschlag hierzu muß von zwei zur Teilnahme am Promotionsverfahren berechtigten Mitgliedern der Fakultät ausgehen und von mindestens vier Fünfteln der gemäß § 26 Abs. 2 HSchG stimmberechtigten anwesenden Fakultätsmitglieder angenommen werden. Bei der Aushändigung der Urkunde sind die Leistungen des Ehrendoktors hervorzuheben.

§ 16

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ in Kraft. Gleichzeitig wird die Promotionsordnung in der Fassung vom 8. 12. 1970 aufgehoben.